

Kundmachung

betreffend

die Mitwirkung der Wiener Bevölkerung an der Neuregelung des Nachrichtendienstes über die vermißten, kriegsgefangenen und in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Angehörigen der gesamten bewaffneten Macht (gemeinsames Heer, Landwehr, Landsturm, Marine, Seewehr) einschließlic der zur Kriegleistung Herangezogenen.

Durch die lange Dauer des Krieges ist die Zahl der Vermißten außerordentlich angewachsen, doch kann nach den gemachten Erfahrungen mit Bestimmtheit angenommen werden, daß ein großer Teil der Vermißungen auf Namensverfälschungen, ungenaue Angaben von Personaldaten, auf das Ausbleiben von Meldungen aus der Kriegsgefangenschaft, auf veraltete Sterbezettel oder falsche Meldungen von Lebendigen beruhen.

Um die bestehenden Aufzeichnungen richtigstellen und ergänzen zu können, wird die Wiener Bevölkerung zur Mitwirkung aufgefordert, und zwar durch Ausfüllung von Anmeldekarten, welche an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission erfolgen wird.

Anzumelden sind:

1. Vermißte. Als solche sind anzugeben Angehörige der gesamten bewaffneten Macht einschließlic der zur Kriegleistung Herangezogenen, über welche seit 1. Oktober 1917 ihres Angehörigen kein Lebenszeichen zugekommen ist.

2. Alle Kriegsgefangenen, auch dann, wenn deren Aufenhaltsort in Feindesland den Angehörigen bekannt ist.

3. Die in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen.

Gefallene oder im Spital Verlebene, von deren Tod die Angehörigen durch die Militärbehörde oder Zivilbehörde oder durch das Auskunftsamt des Roten Kreuzes verständigt wurden, sind nicht anzumelden.

Zur Anmeldung berufen sind nur diejenigen Haushaltungsvorfände, zu deren Haushalt der Vermißte, Kriegsgefangene oder in Kriegsgefangenschaft Verstorbene als Familienangehöriger oder sonstiger Haushaltungsgenosse gehört.

Es ist also, um Fälscher und Doppeltzählungen zu vermeiden, nur derjenige berufen, einen Vermißten, Kriegsgefangenen oder in Kriegsgefangenschaft Verlebenden anzumelden, in dessen Haushalt der Angemeldete im Falle des Zurückkehrens eintreten würde.

Mitzubringen sind: Dokumente, aus denen die richtige Schreibweise des Namens des Anzumeldenden genau entnommen werden kann, sowie allfällige Schreiben von ihm selbst oder seitens der Militärbehörde, Zivilbehörde, Kameraden. Weiters ist anzugeben Geburtsort, Geburtsjahr, Zuständigkeitsort, Ämtenjahr, Truppenkörper, Charge, der letzte Wohnort des Angemeldeten zur Zeit der Einrückung, auf welchem Kriegsschauplatz er zuletzt gewesen ist, was von polizeiliche Meldungen bekannt ist, wann und von wo er zuletzt schrieb. Der Anmelder hat seine Bezugskarte oder das polizeiliche Meldetzettel vorzulegen. In dessen Stelle kann auch ein durch diese Dokumente legitimierter Vertreter oder eine Vertreterin die Anmeldung erstatten.

Die Anmeldungen finden bei den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen statt, und zwar für Anmelder mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A—H am 24. Jänner 1918	in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags.
J—Q am 25. " 1918	
R—Z am 26. " 1918	

Zu Hinblick auf die große Wichtigkeit des Zweckes der Anmeldung werden die in Betracht kommenden Bewohner Wiens ersucht, diese Anmeldung in keinem Falle zu unterlassen.

Schließlich wird hiermit Bekandes lungsmacht:

Das I. I. Ministerium des Innern hat mir Erlaß vom 7. Juli 1917, Z. 39247, verlaubar, daß mit der Nachforschung nach Vermißten (Verhollenen) in Österreich, abgesehen von den militärischen Stellen, ausschließlich die Vermißten Nachforschung des Österreichischen Roten Kreuzes (früher Rotes Kreuz—Kriegsauslaststelle) Wien, I., Stock-im-Eisenplatz 3/4 betraut worden ist.

Es haben sich daher nach Abschluß der vorstehend verfügten Anmeldungen die Parteien wegen Nachforschungen nach Vermißten unmittelbar an diese Stelle zu wenden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 19. Jänner 1918.

Druck & Verlag von J. B. Neudruckerei Wien.